

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

50 (16.12.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523165](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523165)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 16. December. **N^o. 50.**

Bekanntmachungen.

1) Der Anbauer Ferend Hinrich Punkte, jetzt Arbeiter zur Wichelnstraße hieselbst und dessen Ehefrau Cäcilia Elisabeth geb. Garrels daselbst haben zu Protokoll erklärt, daß sie fortan in getrennten Gütern, nach den Regeln des gemeinen Rechts, leben wollen. (Amtsgericht Oldenburg I., 1862 Dec. 3.)

2) Am 18. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll die Herstellung eines Grabens von 54¹/₂ Ruthen Länge, welcher den städtischen Placken Nr. 4 an der Osener Chaussee und die dahinter belegene Bullenwisch der Länge nach durchschneidet, nebst anderen damit verbundenen Erdarbeiten an Ort und Stelle öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden. (1862 Dec. 8.)

3) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besizes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besizes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden (Reg.-Verfügung vom 9. und 19. December 1825). Der Polizeidiener Meyer ist mit Entgegennahme der Scheine beauftragt. (1862 Dec. 11.)

4) Die Bezirksliste der im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg liegt vom 17. bis 31. d. M. incl. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats für einen jeden zur Einsicht und etwaigen Berichtigungs- und Ergänzungsanzeigen offen. Die Militairpflichtigen, welche sich nicht in der Liste aufgeführt finden, bezw. deren Eltern und Vormünder zc., werden aufgefordert, dem Magistrat bis spätestens gegen den 15. f. M. Anzeige davon zu machen, widrigensfalls die Ersteren nach Art. 27. §. 3. des Recrutirungsgesetzes vom 27. August 1861 ohne zur Loosung zugelassen zu werden, in den Militairdienst treten müssen. Ist ein in die Liste als militairpflichtig Eingetragener außerhalb seiner Heimathsgemeinde gestorben, so haben die Eltern, Vormünder zc. binnen gleicher Frist

beim Magistrat solches anzuzeigen und die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise über den erfolgten Tod einzuliefern. Etwaige Reclamationen sind bis zum 15. k. M. beim Magistrat einzubringen, widrigenfalls die Militairpflichtigen es sich selbst beizumessen haben, wenn zu spät eingebrachte Reclamationen im Untersuchungstermine keine vollständige Berücksichtigung finden. Insofern die Reclamationen sich auf nicht sichtbare körperliche oder geistige Gebrechen stützen, sind die zur näheren Begründung derselben dienenden Beweismittel und Bescheinigungen beizubringen, insbesondere auch diejenigen Personen, welche über die behaupteten Gebrechen Zeugniß ablegen können, beim Magistrate zu sistiren. (1862 Dec. 13.)

5) Von einer nach Art. 173 und 111. der Gemeinde-Ordnung gewählten Commission, behuf Aenderung des Statuts IX der Stadtgemeinde Oldenburg in Betreff der Einführung frischen Fleisches in die Stadt Oldenburg ist ein Zusatz zum Art. 7 jenes Statuts beantragt.

Dieser Antrag wird vom 15. d. Mts. bis zum 5. künft. Mts. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der beiden Magistratsactuare zu Protokoll geben können. (1862 Dec. 12.)

6) Am 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Benutzung des großen städtischen Krahn auf dem Stau und des am Güterschuppen angebrachten kleinen Krahn vom 1. Mai k. J. an, nochmals zur Verpachtung aufgesetzt werden. Die Bedingungen können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden. (1862 Dec. 12.)

7) Ein Beschluß des Ausschusses der katholischen Kirchengemeinde vom 18. v. M., wegen der in Folge Anstellung eines zweiten katholischen Geistlichen nöthig gewordenen Ergänzung des Kirchencasse-Voranschlags für 1862/63 wird vom 16. bis 22. d. Mts., Morgens von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Etwaige Erinnerungen dagegen sind in der obgedachten Zeit bei dem unterzeichneten Kirchenvorstande einzubringen.

Oldenburg, 1862 Dec. 12. Der Vorstand der kath. Kirchengem.

8) Das Vertheilungs-Register wegen der für das Rechnungsjahr 1862/63 über den Grundbesitz ausgeschriebenen Schulumlage, welches der Bekanntmachung vom 23. v. Mts. gemäß öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Schulumlage ist im Laufe dieses Monats, Morgens von 9 bis 1 Uhr an den Stadtkämmerer Harbers zu bezahlen.

Oldenburg, 1862 Dec. 15.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

9) Die Zahlungspflichtigen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur allgemeinen Krankenkasse für Gewerbegehülfen (früher Krankenkasse für Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe) innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats im Polizei-Bureau entrichtet werden müssen.

Nach §. 4. der Statuten zahlt derjenige Gewerbetreibende, welcher die Beiträge nicht zu rechter Zeit abliefert, das erste Mal als Strafe den doppelten Beitrag, im Wiederholungsfalle 1 Thlr. Courant Brüche an die Krankenkasse.

Oldenburg, 1862 Dec. 1.

Pol.-Act. Marckmann, p. t. Rechnungsführer.

10) Gefunden: 1 Gürtel.

Gemeinderath.

Sitzung vom 4. December 1862.

Auf eine berichtliche Anfrage des Magistrats, wie zu verfahren sei, wenn die nach Art. 14 des Gesetzes vom 15. August v. J., betr. die Oldenburgische Brandcasse, für den hiesigen Stadtbezirk bestellten beeidigten Schärer durch ein persönliches Interesse z. B. als Eigenthümer des zu schätzenden Gebäudes, durch Krankheit, oder aus andern Ursachen verhindert sein sollten einzutreten, und ob es sich für derartige Fälle nicht empfehle 2 aushülfswise eintretende Werkverständige als Hülfsschärer zu verpflichten, war von Großh. Regierung die Wahl zweier solcher Hülfsschärer nach Maßgabe des Art. 14 §. 1. des Gesetzes vom 14. August v. J. angeordnet und wurden als solche heute gewählt

Maurermeister Clemens und

Zimmermeister Spieske.

Stadtrath.

Sitzung vom 4. December 1862.

1) Der im Jahre 1854 aus der Stadt nach der Osternburg umgezogene, nunmehr verstorbene, Zimmermeister Högl hatte bei seinem Umzuge die Verpflichtung übernommen von seinem dort zu erbauenden Hause, so lange er von dort aus sein Gewerbe betreiben werde, einen Beitrag für $\frac{2}{3}$ Haus zur Stadtservicecasse beizutragen, welchen die Wittwe Högl auch bis soweit bezahlt hat. Da nach Einführung des neuen Gewerbegesetzes die Zahlung einer solchen Abgabe aber aufhören mußte, so ward auf Antrag des Magistrats die Rückzahlung des für das laufende Jahr von der Wittwe Högl bereits indebite Gezahlten, ad 9 $\frac{1}{2}$ 10 gr. zu §. 9. des Voranschlags der Servicecasse pro 1862/63 nachbewilligt.

2) Nachdem in der Stadtrathsitzung vom 7. Octbr. d. J. beschlossen war, vom Bau einer Turnhalle hinter der Stadtkna-

benschule abzusehen, dazu vielmehr den seitherigen Turnplatz ins Auge zu fassen, hatten Turncommission, Schulcommission und Magistrat nach mehrfacher Besichtigung der Lokalität sich dahin geeinigt, daß südwärts von dem über den alten Turnplatz von der Petersstraße nach der Armenhausbrücke zu neu angelegten Wege unter Benützung des dort noch vorhandenen Stückes des alten Turnplatzes und unter Hinzunahme eines Theils des bisher zur Volksschule gehörigen Gartens ein neuer Turnplatz von etwa 100 Fuß Breite und 300 Fuß Länge längs der Petersstraße, begrenzt im Norden von dem erwähnten neuen Wege, im Westen von der Petersstraße, im Süden von dem zum Hospital gehörenden und im Osten von dem bei der Volksschule verbleibenden Gartenlande anzulegen und die Turnhalle in einem Bestick von etwa 90 Fuß Länge und 40 Fuß Breite oder 80 und 45 Fuß auf dem Turnplatz selbst, an dem gedachten neuen Wege, von der Petersstraße in gleicher Entfernung wie die an der Ostseite derselben neuerbauten Häuser, zu erbauen sei.

Beschlossen ward, den Platz bei der Volksschule dem Vorschlage des Magistrats gemäß zum Bau der Turnhalle zu verwenden und den Magistrat zu ermächtigen dieserhalb einen Bauplan entwerfen zu lassen.

3) In einem Schreiben des Großherzoglichen Amtsgerichts Abth. I. hies. an den Magistrat war darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafbestimmungen des Statuts IX betr. die Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, nach denen in Contraventionsfällen ausnahmslos, sei es daß wirklich eine rechtswidrige Absicht oder nur ein gröberer oder geringerer Irrthum oder Rechtsunkennniß vorliege, Confiscation des Fleisches und außerdem polizeiliche Strafe zu erkennen sei zu hart und dahin zu ergänzen sein dürften, daß es dem Gericht überlassen werde, in solchen Fällen, in denen es sich von dem Fehlen jeder rechtswidrigen Absicht überzeugt habe, von der Confiscation abzusehen und, wie dies auch zur Sicherung sonstiger indirekten Abgaben als genügend angesehen werde, nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

In Uebereinstimmung mit vorstehendem Schreiben hatte auch der Magistrat die Abänderung des Statuts IX in dem erwähnten Sinne wünschenswerth gefunden und die Niederlegung einer Commission bestehend aus 2 Mitgliedern des Stadtraths und 2 Mitgliedern des Magistrats beantragt.

Der Stadtrath trat diesem Antrage bei und wählte seinerseits in die Commission

Fabrikant Ant. Schulze und
Appellationsrath Bodeker.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.